

machen Unsern Landes-Justizkollegien hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefaßt, und in jedem Falle bei Unserm Justizdepartement, und durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches auch geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

u. s. w.

Berlin, den 30sten Dezember 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.